

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 41/13 BH

L 3 AS 2803/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 AS 3051/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Konstanz,
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2013
durch den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden, den Richter
Dr. Schütze und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Verfahren B 14 AS 41/13 BH, B 14 AS 42/13 BH und B 14 AS 43/13 BH werden
zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Das erstgenannte Aktenzeichen führt.

Der Antrag des Klägers, ihm für Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
10. April 2013 (L 3 AS 2803/11, L 3 AS 3210/11 und L 3 AS 2009/12) Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit den genannten Urteilen vom selben Tage über drei Berufungen des Klägers betreffend höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) entschieden. In dem Verfahren L 3 AS 2803/11 ist im Ergebnis das Begehren des Klägers, für die Zeit vom 1.1. bis 23.6.2005 weitere Leistungen für Unterkunft in Höhe von noch 668,93 Euro im Hinblick auf die Kosten eines von ihm angemieteten Lagerraums zu erhalten, abschlägig beschieden worden. Im Verfahren L 3 AS 3210/11 ist das Begehren des Klägers, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.5. bis 23.6.2005 zu erhalten, deshalb negativ beschieden worden, weil die Hilfebedürftigkeit des Klägers im Hinblick auf ein Aktiendepot und der Weigerung des Klägers, dazu nähere Auskünfte zu geben, verneint worden ist. In dem Verfahren L 3 AS 2009/12 ging es um die Höhe des Regelbedarfs im Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2011. Der Kläger hält den Regelbedarf für verfassungswidrig zu niedrig und beantragte die Aussetzung des Verfahrens nach Art 100 Abs 1 Grundgesetz, was das LSG ebenfalls abgelehnt hat.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in den drei genannten Urteilen möchte der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) vorgehen und begehrt deshalb Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 3 Der Antrag ist abzulehnen. Dem Kläger konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - PKH nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 4 Den Ausführungen des Klägers zur Begründung seines Antrags auf PKH ist zu entnehmen, dass er sich im Kern gegen die inhaltliche Bewertung seines Vortrags durch das LSG wendet, beide Instanzen hätten nicht die gebotenen Schlüsse aus seinem Vortrag gezogen. Im Übrigen



trägt er vor, wegen steigender Kosten reiche "Hartz IV" als einzige Versorgungsquelle bei weitem nicht aus.

- 5 Es ist nicht erkennbar, dass sich daraus eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ableiten ließe, die in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre (vgl BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 6). Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das vorliegende Verfahren hinsichtlich der Höhe des Regelbedarfs neue Fragestellungen eröffnet, die nicht bereits durch das grundlegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12) sowie durch das Urteil des Senats vom 12.7.2012 (B 14 AS 153/11 R - BSGE 111, 211 = SozR 4-4200 § 20 Nr 17) und dem folgend dem Urteil vom 28.3.2013 (B 4 AS 12/12 R - SozR 4-4200 § 20 Nr 18) bereits geklärt wären.
- 6 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das LSG in seinen Urteilen einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Das LSG hat vielmehr die zu behandelnden Rechtsfragen ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG gestützt.
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtenen Entscheidungen beruhen können (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und den er in verfahrensmäßig zulässiger Weise rügen könnte. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die mündlichen Verhandlungen, in denen der Kläger anwesend war, unter Verletzung von Verfahrensvorschriften stattgefunden haben oder unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Allein der Umstand, dass sich die Gründe einer Entscheidung mit bestimmten Gesichtspunkten nicht ausdrücklich auseinandersetzen, rechtfertigt nicht die Annahme, das Gericht habe den Gesichtspunkt unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör übergegangen, hierzu bedarf es vielmehr besonderer Anhaltspunkte (s dazu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 99 mwN).
- 8 Der Kläger wendet sich insgesamt gegen die Sachverhaltswürdigung und die rechtliche Beurteilung in den Entscheidungen des LSG, dies kann jedoch der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

